

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 6322 Kirchbichl – Mag. Christoph Öfner

Bezug:

Kundmachung vom 11. September 2019 im Boten für Tirol

Nr. 674 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-
43/2-2019

Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

KUNDMACHUNG

**gemäß § 48 des Apothekengesetzes
betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der
Konzession zum Betrieb einer neu zu
errichtenden öffentlichen Apotheke in 6322
Kirchbichl**

Kufstein, 3. September 2019

*Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-
Wurzenrainer*

Herr Mag. pharm. Christoph Öfner,
Roseggerstraße 26, 6020 Innsbruck, hat bei der
Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 46
des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907
i.d.g.F. um die Erteilung der Konzession zum
Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen
Apotheke in 6322 Kirchbichl angesucht.

Als Standort wird das **gesamte Gemeindegebiet
Kirchbichl** angegeben.

Die künftige Betriebsstätte soll auf folgendem
Grundstück errichtet werden: Gst.NR. 1100/7, KG
83007 Kirchbichl.

Gem. § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben die
Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß
§ 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes
betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der
neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben
erachten, etwaige Einsprüche gegen die
Neuerrichtung innerhalb längstens
sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im
Boten für Tirol an gerechnet, bei der
Bezirkshauptmannschaft Kufstein geltend zu
machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs
Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft
Kufstein eingelangt sein, später eingelangte
Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt
werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2
Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht
insbesondere dann nicht, wenn sich zum
Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der
in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine
ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als
zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG
(volle Planstellen) von Ärzten für
Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die
Entfernung zwischen der in Aussicht
genommenen Betriebsstätte der neu zu
errichtenden öffentlichen Apotheke und der
Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden
öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt
oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der
umliegenden bestehenden öffentlichen
Apotheken aus weiterhin zu versorgenden